



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-4948 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode.

Wien, 31. Jänner 1983

Zl.: 10.101/3-I/5/83

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 2310/J der Abgeordneten Dr. Ofner
Dr. Stix, Grabher-Meyer betreffend Ein-
schränkung des Quellschutzgebietes in
der Umgebung von Baden bei Wien

2278 /AB

1983 -02- 04

zu 2310 J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 2310/J betreffend Einschränkung des Quellschutzgebietes
in der Umgebung von Baden bei Wien, welche die Abgeordneten
Dr. Ofner, Dr. Stix, Grabher-Meyer am 14. Dezember 1982 an
mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Begrenzung des bergrechtlichen Schutzrayons für die Heil-
quellen von Baden aus 1879 folgt den äußeren Grenzen damali-
ger Katastralgemeinden in der Umgebung von Baden. Dieser
bergrechtliche Schutzrayon schließt u.a. die Ortschaften
Alland, Hinterbrühl, Mödling, Guntramsdorf, Traiskirchen und
Kottingbrunn ein. Das vorgeschlagene künftige bergrechtliche
Schutzgebiet wurde auf der Grundlage moderner geowissen-
schaftlicher, vor allem hydrogeologischer Erkenntnisse wie
folgt abgegrenzt:

Punkt "Reservoir Kl.Buchtal" (ca. 1,7 km östlich von Gaaden)
- KT-Punkt 887-58 Anningerhaus - KT-Punkt 60-58 Gumpolds-
kirchen Pfarrkirche - EP-Punkt 16110-22 in der Kat.Gem.
Gumpoldskirchen - KT-Punkt 545-58 Mühlgasse in Pfaffstätten
- KT-Punkt 170-76 Heideäcker - KT-Punkt 259-76 Kottingbrunn

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 2 -

Kirche - KT-Punkt 167-76 Gainfarn Kirche - KT-Punkt 217-76 Vorderer Lindkogel (auch Sooßer Lindkogel genannt) - Punkt "Krainerhütte" im Helenental - KT-Punkt 902-58 Rauchwiese in der Kat.Gem. Gaaden - Punkt "Reservoir Kl. Buchtal"

Bei der vorgeschlagenen Abgrenzung wurde davon ausgegangen, daß die Heilquellen von Baden nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Entwurf der Verordnung über das künftige bergrechtliche Schutzgebiet wurde im Oktober 1982 zur allgemeinen Begutachtung versandt. Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wird der Verordnungsentwurf unter Befassung auch der Stadtgemeinde Baden überarbeitet werden. Ich bin überzeugt, daß eine einvernehmliche Regelung gefunden werden kann. Die Verordnung soll sodann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz aufgrund des § 254 Abs.1 des Berggesetzes 1975 erlassen werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Festsetzung von Schutz- bzw. Schongebieten für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen erfolgt nunmehr aufgrund des Wasserrechtsgesetzes 1959. Nach § 254 des Berggesetzes 1975 sind bergrechtliche "Schutzrayone" für Heilquellen und Wasserversorgungsanlagen aufgrund des Allgemeinen Berggesetzes aus 1854 neu festzusetzen oder aufzulassen.

Der Verordnungsentwurf über die Neufestsetzung des Schutzgebietes für die Heilquellen von Baden wurde ausgearbeitet, nachdem der Rechnungshof im Nachtrag zu seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1979 empfohlen hatte, u.a. von der Verordnungsermächtigung des § 254 des Berggesetzes

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

1975 umgehend Gebrauch zu machen, und über die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich des Schutzgebietes neue geowissenschaftliche Erkenntnisse vorlagen, insbesondere aufgrund einschlägiger Arbeiten des Vizedirektors der Geologischen Bundesanstalt Prof. Dr. T. Gattinger und durch die geologische Neuaufnahme des Kartenblattes Baden durch die Geologische Bundesanstalt.

Bemerken möchte ich, daß bergrechtliche Schutzgebiete nur gegenüber Tätigkeiten von Bergbauberechtigten wirksam sind, nicht auch gegenüber Tätigkeiten anderer. Dazu bedürfte es der Festsetzung wasserrechtlicher Schongebiete. Solche bestehen jedoch für die Heilquellen von Baden derzeit nicht.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Soweit mir bekannt ist, erfolgte die Verständigung der Stadtgemeinde Baden im Zuge des allgemeinen Begutachtungsverfahrens im Wege des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, das nach Auffassung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes auch die Interessen der betroffenen Gemeinden wahrzunehmen hat. Der Landeshauptmann als zuständige Wasserrechtsbehörde für den Heilquellenschutz ist vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schon vor Versendung des Verordnungsentwurfes befaßt worden.

Zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Der zuständigen Berghauptmannschaft liegen keine bezüglichen Arbeitsprogramme zur Genehmigung vor. Inwieweit Bergbauberechtigte Prospektionsarbeiten in den bei einer Neufestsetzung des Schutzgebietes wegfallenden Teilen des bergrechtlichen Schutzzones konkret beabsichtigen, ist mir nicht bekannt.

